



## Gastkommentar von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at), [www.robathin.at](http://www.robathin.at)

# Neuerungen im Straßenverkehr

Dieses Jahr treten einige wesentliche Neuerungen im Straßenverkehr in Kraft – die wichtigsten fasse ich folgend kurz zusammen:

Ab dem 20. Mai gelten insbesondere neue Toleranzfristen für bestimmte Fahrzeuge. Grundsätzlich kann die §57a-KFG-Begutachtung wie bisher im Monat der Erstzulassung, einen Monat früher oder vier Monate später stattfinden. Diese Regelung bleibt nach wie vor für PKW bis 3,5 t, Motorräder, Quads, Mopedautos, historische Fahrzeuge, Anhänger bis 3,5 t und Traktoren bis 40 km/h gültig. Fahrzeuge, die als Taxi bzw. Kranken- oder Rettungswagen genutzt werden sowie LKW müssen ebenfalls jährlich überprüft werden. Für diese Fahrzeuge ist allerdings kein zeitlicher Überziehungsrahmen für die §57a-KFG-Begutachtung mehr zulässig. Daher muss die Überprüfung für als Taxi benutzte Fahrzeuge bzw. Kranken- oder Rettungswagen sowie LKW ab dem 20. Mai 2018 bereits drei Monate vor dem Erstzulassungsmonat bis zum Monat der ersten Zulassung stattfinden.

Neu für sämtliche Fahrzeugkategorien ist auch, dass das Fahrzeug bei Feststellung eines schweren Mangels im Zuge der §57a-KFG-Begutachtung nur mehr zwei Monate ab Überprüfung genutzt werden darf. Der letzte Tag muss am Prüfbericht vermerkt werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Zulassung durch die Behörde – wie bisher – umgehend aufgehoben werden. Bei einem schweren Mangel oder bei Gefahr im Verzug muss die Fachwerkstätte ein sogenanntes Negativgutachten ausstellen. Dieses Gutachten wird dann in einer eigenen Datenbank gespeichert, aus der die Behörde auf Knopfdruck alle Fahrzeuge ermitteln kann, die die Zwei-Monats-Frist überschritten haben, was natürlich mit den entsprechenden Konsequenzen geahndet wird. Erhält die Behörde eine Verständigung gemäß §57c KFG, dass bei einem Fahrzeug im Zuge der wiederkehrenden Begutachtung schwere Mängel festgestellt wurden oder Gefahr im Verzug vorliegt, so kann sie nun sogar die Zulassung vorübergehend entziehen und die Kennzeichentafeln abnehmen.

Wie die Praxis zeigt, ist die Erweiterung einiger Straftatbestände im Straßenverkehr weitgehend unbekannt geblieben, weshalb ich darauf besonders hinweisen möchte: Durch Änderung des §134 Abs. 3c und 3d KFG können Verstöße seitens des Lenkers gegen das Handyverbot im Fahrzeug oder gegen die Gurt- oder Sturzhelmpflicht nicht nur bei einer Anhaltung durch die Polizei geahndet werden, sondern auch dann, wenn das Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung einwandfrei erkennbar ist – beispielsweise auf einem Radarfoto, das nach einer Geschwindigkeitsübertretung gemacht wurde. Das bedeutet, dass die Anzeige wegen Telefonierens am Steuer während der Fahrt ohne Freisprechanlage nicht nur bei einer Anhaltung, sondern auch durch Lichtbilder aus einer zufälligen Verkehrsüberwachung (Radarfoto, Rotlichtkamera etc.) erfolgen kann. Daher empfehle ich besondere Vorsicht im Straßenverkehr und Beachtung der neuerlichen Fristen für die §57a-KFG-Überprüfung.

